

S T A D T H A S L A C H

Ortenaukreis

S A T Z U N G

über die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse / Sandhaasenthalde (alt) " im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 73 LBO der Landesbauordnung für B.W. in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gbl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Haslach in öffentlicher Sitzung am 11. april 1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/Sandhaasenthalde" (alt), der am 28. Okt. 1972 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Deckblatt zum zeichnerischen Teil vom 31. Jan. 1995 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Begründung und dem zeichnerischen Teil jeweils i.d.F. vom 31. Jan. 95. Die Begründung wird dieser Bebauungsplanänderung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

77716 Haslach, den 11. April 95



Stadt Haslach

H. Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/
Sandhaasentalde" (alt) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB wurde
mit der ortsüblichen Bekanntmachung im "Haslacher Stadtblatt" am 5. Mai 1995
rechtsverbindlich.

77716 Haslach i.K., 5. Mai 1995
Stadtbauamt



Göhringer